

AG_STRAFGERICHT SST.2023.13 vom 8. Dezember 2023

Ag Strafgericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.13

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.13 du 8 décembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.13 del 8 dicembre 2023

Erwägungen

E. 7.1

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte erwirkt im Berufungsverfahren insoweit einen für ihn günstigeren Entscheid, als dass das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfes des geringfügigen Erschleichens einer Leistung eingestellt wird. Da es sich dabei jedoch um einen untergeordneten Punkt handelt und der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird, rechtfertigt es sich, ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 (§ 18 VKD) vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten für die freigewählte Verteidigung im Berufungsverfahren selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 7.2

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Im Falle eines teilweisen Freispruchs oder einer teilweisen Verfahrenseinstellung können ihr auch dann die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang

- 23 - stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_343/2020 vom 14. Dezember 2021 E. 8.3). Obwohl der Beschuldigte vorinstanzlich vom Vorwurf der gewerbsmässigen Verletzung verwandter Schutzrechte für den Zeitraum vom 1. November 2017 bis zum 31. Mai 2018 freigesprochen wurde und das Verfahren mit Bezug auf den Vorwurf des geringfügigen Erschleichens einer Leistung einzustellen ist, rechtfertigt es sich vorliegend, dem Beschuldigten die vorinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Einerseits handelt es sich beim Tatvorwurf des geringfügigen Erschleichens einer Leistung um einen untergeordneten Tatvorwurf, mit dem keine nennenswerten Aufwendungen verbunden waren. Andererseits hat die Vorinstanz den Beschuldigten in Bezug auf den Anklagepunkt der gewerbsmässigen Verletzung verwandter Schutzrechte nur für einen bestimmten Zeitabschnitt freigesprochen. Damit steht der vorinstanzlich ergangene Freispruch zeitlich als auch sachlich in engem Zusammenhang zu den ergangenen Schuldsprüchen und waren deshalb keine zusätzlichen Untersuchungshandlungen notwendig, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschuldigten auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 6'265.00 vollumfänglich aufzuerlegen. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten für die freigewählte Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 8

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Vorwurfs des geringfügigen Erschleichens einer Leistung gemäss Art. 150 i.V.m. Art. 172ter StGB zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der gewerbmässigen Verletzung verwandter Schutzrechte für den Zeitraum vom 1. November 2017 bis 31. Mai 2018 freigesprochen.

- 24 - 3. 3.1. Der Beschuldigte ist schuldig - der gewerbmässigen Verletzung verwandter Schutzrechte gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 URG [in der seit dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung] für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 22. November 2019; - des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB. 3.2. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 3.1. hiervor genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 47, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB sowie Art. 106 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, Probezeit 3 Jahre, und einer Verbindungsbusse von Fr. 3'600.00 verurteilt. 4. Das beschlagnahmte Bargeld in Höhe von Fr. 60'000.00 wird im Umfang von Fr. 40'785.80 der Arbeitslosenkasse zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes überweisen und im Übrigen zur Bezahlung der Verbindungsbusse gemäss Ziff. 3.2 sowie zur Deckung der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten gemäss Ziff. 5 verwendet. 5. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 6'265.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'150.00) werden dem Beschuldigten auferlegt und mit dem beschlagnahmten Bargeld gemäss Ziff. 4 verrechnet. 6. Der Beschuldigte hat seine erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe

- 25 - nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 8. Dezember 2023
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die

Gerichtsschreiberin: Six Albert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.